Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/4819

10.9.2026

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.12613 — PG / EURAZEO / AROMA-ZONE / LH 91)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2026/4819)

1. Am 27. August 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Partners Group AG („PG“, Schweiz) und

— Eurazeo S.E. („Eurazeo“, Frankreich).

PG und Eurazeo werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Aroma Zone Topco SAS (im Folgenden „Aroma-Zone“) und Legendre Holding 91 SAS (im Folgenden „LH91“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— PG ist eine weltweit tätige Anlageverwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte in den Bereichen Private Equity, private Infrastruktur, Schulden, Lizenzgebühren und Immobilien verwaltet.

— Eurazeo ist eine börsennotierte Investmentgesellschaft mit diversifizierten Vermögenswerten. Eurazeo ist im Wesentlichen in drei Bereichen tätig: Private Equity, Private Debt und Immobilien, Eurazeo hält die alleinige Kontrolle über LH 91, eine Holdinggesellschaft, und Aroma-Zone, einen Einzelhändler für natürliche Kosmetika, ätherische Öle, Nahrungsergänzungsmittel, Aromatherapieprodukte und Wellnesslösungen, der über seine Online-Plattform und seine Einzelhandelsgeschäfte direkt an Kunden verkauft.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12613 — PG / EURAZEO / AROMA-ZONE / LH 91

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.